

Die Artikel 7, 8 und 9 stellen klar, dass die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten keine Anwendung findet. Die Generalverweise in den Fachgerichtsgesetzen (§ 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung und § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes) werden entsprechend angepasst. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Artikel 10 passt den Verweis in § 33h Absatz 6 Satz 3 GWB auf die Verjährungsregelung des § 204 Absatz 2 BGB an die neue Fassung an. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 1 sowie in Artikel 2 Nummer 3 § 609 Absatz 7 sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Hierdurch wird es den Ländern ermöglicht, die sachliche Zuständigkeit für Musterfeststellungsklagen rechtzeitig bei einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu konzentrieren. Darüber hinaus sichert die Regelung ein gleichzeitiges Inkrafttreten der nach § 609 Absatz 7 ZPO-E zu erlassenden Rechtsverordnung mit den sonstigen Bestimmungen.

Im Übrigen soll das Gesetz am 1. November 2018 in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.